

AUM – Anbau von Zwischenfrüchten 2021/2022

Aussaatfristen:

Beachten Sie bitte die geltenden Aussaatfristen für die Zwischenfrucht. Nach Ziffer 11.3.4 der o.a. Richtlinien ist die Aussaat der Zwischenfrucht **bis zum 05. September** vorzunehmen.

Es gelten darüber hinaus nach späträumenden Hauptkulturen folgende Ausnahmen:

- für Ölerrettich, Winterrüben und Senf: 15. September
- für Welsches Weidelgras und Grünroggen: 01. Oktober

Für die Zwischenfruchtgemenge mit der Codierung 18 gilt der 15. September und für die Zwischenfruchtgemenge mit den Codierungen 23 und 38 gilt der 05. September als letzter zulässiger Aussaattermin.

Hinweise zum Ausfüllen der Flächenaufstellung:

Bitte prüfen Sie bevor Sie die Flächenaufstellung ausfüllen, ob die Flächen innerhalb der neuen Förderkulisse liegen.

Am 1. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung des Bundes (DüV) in Kraft getreten. In den neu ausgewiesenen roten Gebieten ist der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen mit wenigen Ausnahmen künftig gesetzlich vorgeschrieben. Die Ausweisung der roten Gebiete ist mit Verabschiedung der Landesdüngeverordnung NRW am 01. Januar 2021 erfolgt. Die Kulisse kann unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> eingesehen werden.

Die Regelungen gelten ab Herbstsaat 2021. Grundsätzlich sind nur jene Maßnahmen förderfähig, deren Anforderungen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Folglich ist die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten innerhalb der roten Gebiete ab Herbstsaat 2021 / Auszahlungsantrag 2022 nicht mehr möglich. Nur Flächen die innerhalb der Förderkulisse der WRRL liegen, jedoch nicht mehr als rotes Gebiet ausgewiesen sind, können weiterhin gefördert werden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Mindestumfang muss ab Herbstsaat 2021 nicht mehr eingehalten werden. Ziffer 11.3.1 der Richtlinien findet ab Auszahlungsantrag 2022 keine Anwendung mehr, sodass eine Unterschreitung ab Auszahlungsantrag 2022 nicht mehr zu Sanktionen führt.

Es wird empfohlen den Rat der Wasserrahmenrichtlinienberatung einzuholen. Mit dem Berater/ der Beraterin zusammen können Sie die Ackerflächen Ihres Betriebes durchgehen und klären, welche Flächen förderfähig sind.

Auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer können Auskunft über die in der Förderkulisse liegenden Ackerflächen Ihres Betriebes geben.

Darüber hinaus steht Ihnen die neue Förderkulisse „Zwischenfrucht ab Herbstsaat 2021 in NRW“ unter TIM-online (www.tim-online.nrw.de) zur Verfügung.

Auf der Rückseite des Anschreibens ist in einem Beispiel dargestellt, wie die Flächenaufstellung auszufüllen ist. Orientieren Sie sich bitte beim Ausfüllen der Flächenaufstellung an diesem Beispiel.

Tragen Sie in den **Spalten 2, 4 und 5** der Flächenaufstellung die laufende Nummer des Feldblocks, die Schlagnummer und Teilschlagbezeichnung aus Ihrem in 2021 eingereichten Flächenverzeichnis ein.

Werden im Jahr 2022 von der Herbstklärung 2021 abweichende Schlagbezeichnungen verwendet, fügen Sie bitte bei den betroffenen Schlägen im Auszahlungsantrag 2022 einen entsprechenden Kommentar ein, um die notwendige Zuordnung der Flächen zur Herbstklärung 2021 zu ermöglichen.

Geben Sie in **Spalte 6** die Größe der tatsächlich mit der Zwischenfrucht bestellten Fläche je Teilschlag (ohne Landschaftselemente) an. Die Hektargröße ist mit 4 Nachkommastellen anzugeben.

Wenn nachträglich Schneisen zur Jagdausübung angelegt werden, so sind diese bei allen Zwischenfruchtkulturen, die keine Herbstnutzung zulassen, von der bestellten Fläche abzuziehen.

Werden sogenannte „Queckenstreifen“ angelegt, dann muss die Größe dieser Streifen bei allen Zwischenfruchtkulturen von der bestellten Fläche abgezogen werden.

In **Spalte 7** ist die Codierung der Zwischenfruchtkultur anzugeben.
Nutzen Sie die Codierungen 18, 23 und 38 für Zwischenfruchtgemenge.
Füllen Sie auch **Spalte 8** mit der Bezeichnung der Zwischenfruchtkultur aus.

In **Spalte 9** ist der Aussaattermin der Zwischenfrucht auf dem jeweiligen Teilschlag anzugeben.

Hinweise zu den Spalten 3, 10 und 11:

In **Spalte 3** ist nur dann eine FLIK-Nummer einzutragen, wenn die mit der Zwischenfrucht bestellte Fläche nicht in Ihrem eigenen Sammelantrag 2021 aufgeführt war. Also nur im Falle eines Bewirtschafterwechsels vor Ein-saat der Zwischenfrucht.

In **Spalte 10** ist immer ein „ja“ anzugeben, wenn Sie die Fläche, die mit einer Zwischenfrucht bestellt wurde auch im Flächenverzeichnis 2022 aufführen werden, wenn Sie diese Fläche also im folgenden Jahr auch selbst bewirtschaften. Nur für den Fall, dass die Zwischenfruchtfläche in 2022 durch einen anderen Betrieb mit einer Sommerung bestellt wird, ist in Spalte 10 ein „nein“ einzutragen. In diesem Fall muss in **Spalte 11** möglichst die Unternehmensnummer, mindestens jedoch Name, Vorname und Anschrift des übernehmenden Betriebes eingetragen werden.

Weitere Hinweise zu den Auflagen und Verpflichtungen:

Die zulässigen Zwischenfruchtkulturen für die Fördermaßnahme AUM - Anbau von Zwischenfrüchten sind im beigefügten Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen 2021 dargestellt und werden in drei Kategorien eingeteilt:

- I = winterhart/ausreichend kältetolerant mit Herbstvornutzung
- II = winterhart/ausreichend kältetolerant ohne Herbstvornutzung
- III = abfrierend ohne Herbstvornutzung, Folgekultur nur mit Mulch- oder Direktsaat

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Der Anbau von abfrierenden Zwischenfrüchten und Untersaaten ist nur möglich, sofern die Aussaat der nachfolgenden Kultur im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten sind aktiv einzusäen, eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Dabei ist zudem die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sicherzustellen.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beibehalten werden. Ein früherer Umbruch oder frühere Einarbeitung in den Boden ist nicht zulässig.

Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor dem 16.02. möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt (siehe beigefügtes Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen 2021 unter Ziffer I).

Die Beweidung der Zwischenfruchtflächen vor dem 16.02. ist ausgeschlossen, mit Ausnahme einer Beweidung im Rahmen der Wanderschäferei.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen nicht in eine Hauptkultur überführt werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Stickstoffdüngung der Zwischenfrucht und der beibehaltenen Untersaat sind nicht erlaubt. Hiervon abweichend ist ausschließlich die N-Düngung einer Zwischenfruchtkultur im Bedarfsfall nach Getreide möglich, und zwar ausschließlich vor, während oder unmittelbar nach Aussaat der Zwischenfrucht im Sinne einer Startdüngung.

Auch über den 15.02. hinaus darf der Aufwuchs der Zwischenfrüchte bzw. der Untersaaten nur mechanisch (ohne Einsatz von Totalherbiziden) beseitigt werden.

Der Aufwuchs der Zwischenfrüchte/Untersaaten gilt als beseitigt, wenn

- im Falle winterharter oder nicht winterharter Zwischenfrüchte/Untersaaten eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde (Scheibenegge, Grubber o.ä.),
- im Falle abfrierender Zwischenfrüchte der Aufwuchs bodennah abgeschlegelt, gemulcht oder in vergleichbarer Form bearbeitet wurde, oder
- der Aufwuchs vollständig durch den Frost abgestorben ist.

In diesen Fällen darf im Rahmen der Bestellung der Folgekultur eine chemische Unkrautregulierung erfolgen.

Die Teilnahme an mindestens zwei Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer NRW zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist verpflichtend. Die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen.

Hinweise zum Greening

Im Rahmen der AUM – Anbau von Zwischenfrüchten beantragte Flächen können grundsätzlich auch als ökologische Vorrangflächen im Greening ausgewiesen werden.

In diesem Fall sind die unterschiedlichen Anforderungen gleichzeitig zu beachten und es kommt zu Greening-Abzügen bei der AUM – Anbau von Zwischenfrüchten.

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Sammelantrags des dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Jahres (hier: 2021) als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 16 des Flächenverzeichnisses) als Zwischenfrucht oder als Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der AUM - Anbau von Zwischenfrüchten für den Auszahlungsantrag 2022 um 75,00 EUR pro Hektar auf 22,00 EUR pro Hektar reduziert.

Im Falle der gleichzeitigen Ausweisung der AUM - Zwischenfruchtflächen als ökologische Vorrangflächen im Flächenverzeichnis 2021 beachten Sie bitte die zusätzlichen Anforderungen, die sich aus dieser Kombination ergeben.

Einen guten Überblick über die zulässigen Zwischenfruchtbestandteile erhalten Sie über den Riswicker Zwischenfruchtrechner unter folgendem Link:

www.landwirtschaftskammer.de/riswick/versuche/pflanzenbau/futterbau/veroeffentlichungen/zwischenfruchtrechner.htm

Mit diesem ist schnell und einfach zu ermitteln, welche Zwischenfrüchte oder Zwischenfruchtgemenge

- die Anforderungen dieser Agrarumweltmaßnahme - Anbau von Zwischenfrüchten
- die Anforderungen des Greenings
- die Anforderungen dieser Agrarumweltmaßnahme und des Greenings gleichzeitig erfüllen

Der Zwischenfruchtrechner enthält auch die notwendigen Codierungen zum Ausfüllen der Flächenaufstellung und Informationen zur Winterhärte und zu Aussaatstärken.

Bitte sprechen Sie bei Fragen zur Förderkulisse und zum Anbau der AUM - Zwischenfrüchte den Wasserrahmenrichtlinienberater/die Wasserrahmenrichtlinienberaterin Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW an. Er / sie berät Sie kostenfrei in allen Fragen zur Fördermaßnahme AUM – Anbau von Zwischenfrüchten.

Die Erklärung zur Flächenaufstellung, sowie die Flächenaufstellung selbst sind zu unterschreiben und spätestens bis zum 15. Oktober bei Ihrer zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Sollte die Herbstklärung im Rahmen einer Nachfrist nicht bis zum 31. Oktober vorgelegt werden, so wird im folgenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Wird die Herbstklärung nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt, wird die Bewilligung widerrufen und die bereits gewährten Zuwendungen werden zurückgefordert.